

Hinweise bei Anträgen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe

Die Rechtsanwälte Mader, Schützhoff, Coordes werden von mir beauftragt, für einen mit diesen abzustimmenden bedingten Antrag Verfahrenskostenhilfe bzw. Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Die Rechtsanwälte Mader, Schützhoff, Coordes haben mich vorab darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Neuregelungen seit dem 01.01.2014 Folgendes von mir zu beachten ist:

1.

Die Gewährung des Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfeprüfungsverfahrens ist mit der zunächst gerichtlichen Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens verbunden, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können, nämlich insbesondere dann, falls im Ergebnis keine Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird oder aber ein gegnerischer Verfahrenskostenhilfeantrag erfolgreich abgewehrt wird.

2.

Mir ist bekannt, dass die Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe mich nur von der Zahlung der eigenen Gebühren und der Gerichtskosten befreit, nicht aber jedoch vor späteren Kostenforderungen des Gegners schützt, wenn das Verfahren oder der Prozess ganz oder teilweise verloren wird.

3.

Mir ist bekannt, dass die Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe nur eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren nach sich zieht.

4.

Mir ist bekannt, dass das Gericht auch nur teilweise Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe bewilligen kann mit der Folge, dass die insofern nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen wären.

Mir ist weiter bekannt, dass sich die Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender Verfahrenskostenhilferechtsmittel bezieht, sondern dass die insofern entstehenden Gebühren von mir selbst entrichtet werden müssen.

Mir ist ferner bekannt, dass die Bewilligung von Verfahrens- und Prozesskostenhilfe durch das Gericht widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir gemachten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt, ich insbeson-

dere nicht unaufgefordert dem Gericht auch nach Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe und für die Dauer von 48 Monaten auch nach Abschluss des Verfahrens und nach Verfahrenskostenhilfebewilligung mindestens Folgendes mitteile:

Mit ist bekannt,

- a.
dass ich jede Anschriftenänderung zum Aktenzeichen des Gerichts,
- b.
ferner jede nicht nur einmalige Erhöhung meiner Einnahmen um mehr als 100,00 € brutto sowie
- c.
jede nicht nur einmalige Verminderung meiner Ausgaben um mehr als monatlich 100,00 € netto

unaufgefordert und unverzüglich mitteilen muss.

Mir ist bekannt, dass für die Vergangenheit und endgültig und unwiderruflich, sollte dem Gericht bekannt werden, dass ich diese Informationen nicht unaufgefordert unmittelbar nach Eintritt der Veränderung dem Gericht mitgeteilt habe, das Gericht berechtigt ist, die mir gewährte Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe für die Vergangenheit vollständig und endgültig zu widerrufen mit der Folge, dass ich dann Gerichts- und Verfahrens- und Anwaltskosten dem Gesetz entsprechend selbst tragen müsste, soweit dies sich im Übrigen aus der Kostenentscheidung ergibt.

Mir ist dementsprechend bekannt, dass das Gericht bis zum Ablauf von 48 Monaten (vier Jahre) seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens meine Angaben in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht überprüfen kann und dabei auch die Nachzahlung der Kosten angeordnet werden kann.

Dies selbst dann, wenn sich meine wirtschaftlichen Verhältnisse trotz fristgerechter Veränderungsmitteilung so geändert haben, dass das Gericht im Nachhinein meine Bedürftigkeit nicht mehr bejaht.

5.
Über die vorerwähnten Mitteilungspflichten gegenüber dem Gericht bin ich ausdrücklich informiert, habe diese zur Kenntnis genommen und eine Kopie dieser Erklärung ausgehändigt erhalten.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)